



**Satzung
des
„Turn- und Sportverein Ampen e.V.“**

**vom 21. Juni 2024
(außerordentliche Mitgliederversammlung 2024
des Turn- und Sportverein Ampen e.V.)**

§ 1 Name

(1.1) Der am 02. Juli 1976 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ampen e. V“, abgekürzt „TuS Ampen“.

(1.2) Sitz des Vereins ist Soest-Ampen, die Eintragung in das Vereinsregister besteht unter der Nummer „VR 70535“ beim Amtsgericht Arnsberg.

§ 2 Zweck

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen
- die Förderung der Jugend bei der Ausübung von sportlicher Tätigkeit
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport.

(2.2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(3.1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3.3) Die Organe (§ 7) des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

(3.4) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7.2.1) darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane (§ 7) und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a Einkommens-Steuergezet (EStG), sog. Ehrenamtspauschale, bis zu der dort festgesetzten Höhe zahlen.

(3.5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Datenschutz

(4.1) Der Verein geht mit personenbezogenen Daten sehr sensibel um. Für den Verein werden nur solche, personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert, die für den Vereinszweck unbedingt erforderlich sind. Die Vorschriften zum Datenschutz sind den Verantwortlichen / Organe des Vereins (§ 7) bekannt und werden durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen aktualisiert.

(4.2) Der Verein muss zur Betreuung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeiten. Das beginnt beim Eintritt in den Verein. Dabei werden aber nur solche Daten erhoben, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind (siehe §.4.1).

(4.3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(4.4) Den Organen des Vereins (§ 7), allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4.5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der Datenschutz-Vorschriften DS-GVO und BDSG erlässt der Verein eine Datenschutzordnung. In dieser Datenschutzordnung werden Regelungen zur Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufgestellt.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Zur Förderung des Sports, der Errichtung und Unterhalten von Sportanlagen ist der Verein Mitglied des

- Stadtsportverbandes Soest,
- des Kreissportbundes Soest,
- des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und

über die Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.

§ 6 Mitgliedschaft

(6.1) Beginn der Mitgliedschaft

(6.1.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die im Verein gepflegten Sportarten fördern und ausüben will.

(6.1.2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind die in einer Vorstandssitzung (§ 9.2) zum Ehrenmitglied ernannten ordentlichen Mitglieder.

(6.1.3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftlich an den Vorstand (§ 7.2) gerichtete Beitrittserklärung und die Zahlung der Beiträge begründet. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen zusätzlich von einer gesetzlich-vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Bestimmung dieser Satzung und die auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen an.

(6.2) Ablehnung der Mitgliedschaft

Im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuchs durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (§ 7.2.1) besteht keine Verpflichtung der beitrittswilligen Person die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

6.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(6.3.1) durch freiwilligen Austritt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand (§ 7.2) zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalender-Halbjahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

(6.3.2) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand (§ 7.2) aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- eines groben Verstoßes gegen die Satzung,
- eines groben Verstoßes gegen die auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen,
- eines Verstoßes gegen Anordnungen des Vorstandes (§ 7.2) und seiner Beauftragten,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- unsportlichen Verhaltens,
- eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten, trotz Mahnung.

Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7.1) über den Ausschluss endgültig.

(6.3.3) durch Tod.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

(7.1) Jahreshauptversammlung

(7.2) Vorstand

(7.2.1) Geschäftsführender Vorstand

(7.2.2) Erweiterter Vorstand

(7.3) Jugendausschuss

(7.4) Ältestenrat

(7.1) Jahreshauptversammlung

Alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Jahreshauptversammlung.

(7.2) Vorstand

(7.2.1) Vorstand, Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden, von der Jahreshauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzende / Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
- Kassiererin / Kassierer
- Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Tennis

(7.2.2) Vorstand, Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 7.2.1),
- die Übungsleiterinnen /-leiter in den einzelnen Sportabteilungen,
- den von der Jahreshauptversammlung gewählten Fachwartinnen / -warten:
 - Stellvertretende Geschäftsführerin / Stellvertretender Geschäftsführer,
 - stellvertretende/r Kassiererin / Kassierer,
 - Sportwartin / Sportwart,
 - Gerätewartin / Gerätewart,
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (§ 8.3),
- dem Ältestenrat (§ 8.4),
Der Ältestenrat besteht aus drei Personen. Sie dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

§ 8 Wahl der Organe

(8.1) Vorstand, Geschäftsführender Vorstand (§ 7.2.1)

(8.1.1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende und die Kassiererin / der Kassierer in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sowie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl.

(8.1.2) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, kann der erweiterte Vorstand die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied übertragen.

(8.2) Vorstand, Erweiterter Vorstand (§ 7.2.2)

(8.2.1) Die Fachwartinnen / -warte (Mitglieder des erweiterten Vorstandes) werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Fachwartinnen und Fachwarte werden alle zwei Jahre gewählt, und zwar die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und die stellvertretende Kassiererin / der stellvertretende Kassierer, die Sportwartin / der Sportwart und die Gerätewartin / der Gerätewart in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl.

(8.2.2) Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, kann der erweiterte Vorstand die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied übertragen.

(8.3) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wählt die Leitung in eigener Verantwortung.

(8.4) Ältestenrat

Die Wahl zum Ältestenrat wird alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung vorgenommen, und zwar in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

(8.5) Abteilungsleiter

Die Abteilungen wählen die Leitungen in eigener Verantwortung.

§ 9 Aufgaben der Organe

(9.1) Jahreshauptversammlung (§ 7.1)

(9.1.1) Die Jahreshauptversammlung ist für alle Beratungen und Entscheidungen zuständig, für die nicht der geschäftsführende Vorstand (§ 7.2.1) oder der erweiterte Vorstand (§ 7.2.2) zuständig sind.

(9.1.2) Eine Jahreshauptversammlung muss zu Beginn eines jeden Jahres zusammen-treten und im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

- Jahresbericht,
- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht,
- Kassenprüfungsbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen und Bestätigungen,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Leiterinnen bzw. Leitern,
- Wahl der Fachwartinnen / -warte und des Ältestenrates,
- Wahl der Kassenprüferinnen / -prüfer.

(9.2) Vorstand, Geschäftsführender Vorstand (§ 7.2.1)

(9.2.1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein.

(9.2.2) Der Verein wird geschäftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden /dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(9.2.3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und in diesem Rahmen insbesondere:

- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (§ 9.1),
- die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben,
- die Entscheidung über Mitgliedschaften (§ 6),
- Der Vorschlag (zur Entscheidung an den erweiterten Vorstand) zur Ernennung eines Ehrenmitglieds (§ 6.1.2).
- Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung, den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
 - Die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende nimmt in Vertretungsform die Aufgaben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden wahr.
 - Die Kassiererin / der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins.
 - Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt in Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Sie / er koordiniert in Zusammenarbeit mit dem gesamten geschäftsführenden Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(9.3) Vorstand, Erweiterter Vorstand (7.2.2)

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes über alle wichtigen Planungen und Vereinsangelegenheiten und Aussprachen darüber.
- Laufende Unterrichtung des geschäftsführenden Vorstandes über Arbeiten in den Abteilungen und Gruppen sowie über besondere Vorkommnisse.
- Entscheidung über eine Ernennung zum Ehrenmitglied.
- Mitberatung bei Angelegenheiten des Sportbetriebes.
- Die Abteilungsleiterinnen / die Abteilungsleiter und die Übungsleiterinnen / die Übungsleiter nehmen die besonderen Interessen der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppen wahr.

(9.4) Jugendausschuss

(9.4.1) Die Vorsitzende, der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Belange der Vereinsjugend.

(9.4.2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(9.4.3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(9.5) Ältestenrat

Der Ältestenrat darf an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Ältestenrat hat den Vorstand in jeder Hinsicht zu beraten.

§ 10 Verfahren der Versammlungen und Sitzungen

(10.1) Jahreshauptversammlung

(10.1.1) Einladung

Eine Jahreshauptversammlung (§ 7.1) wird auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7.2.1) von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung, mit der vorgesehenen Tagesordnung, erfolgt durch:

- Bekanntgabe in der Tagespresse (Soester Anzeiger, jedoch ohne Tagesordnung) und durch
- Aushang am Vereinsheim (mit Tagesordnung),
- spätestens 14 Tage vor der Sitzung.

Darüber hinaus kann die Jahreshauptversammlung per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben werden, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand (§ 7.2) dies beschließt.

(10.1.2) Durchführung

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vereins leitet die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. (siehe § 7.1: Alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Jahreshauptversammlung.)

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge von Mitgliedern, über die die Jahreshauptversammlung beschließen soll, müssen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen.

(10.2) Vorstandssitzungen

(10.2.1) Einladungen

Die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (§ 7.2) finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden versandt. Auch eine Versendung per E-Mail ist möglich. Sie sollen den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen.

(10.2.2) Durchführung

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

(10.3) Protokolle

Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen, die von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beiträge

(11.1) Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Jahreshauptversammlung (§ 7.1) festgelegt werden.

(11.2) Über Beitragsermäßigungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 7.2.1).

(11.3) Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Beiträgen nach Absatz 1 eigene Beiträge zu erheben und eigenständig zu verwalten.

§ 12 Kassenprüfung

(12.1) Die Jahreshauptversammlung (§ 7.1) wählt die Kassenprüfer/-innen jeweils für 2 Jahre. In jedem Jahr wird eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer neu gewählt.

(12.2) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung Bericht. Sie sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13 Aufbau des Vereins

(13.1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen mit gemeinsamer Geschäftsführung.

(13.2) Die Tennis- und Fußball-Abteilung des Vereins sind rechtlich unselbständig, ihr Vermögen steht im Eigentum des Vereins, des TuS Ampen.

(13.3) In fachsportlichen Angelegenheiten handeln die Abteilungen selbständig, soweit daraus keine über den ihr zugeteilten Etat und ihre eigenen Mittel hinausgehenden Verpflichtungen entstehen. In allen anderen Fällen ist auf Grund eines Kostenvoranschlages die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7.2.1) einzuholen.

(13.4) Die Tennis- und Fußball-Abteilung können für ihren Bereich besondere Ordnungen und Regelungen festlegen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzungen stehen dürfen und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden müssen.

§ 14 Vereinsjugend

(14.1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(14.2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr überlassenen Mittel unter Berücksichtigung dieser Satzung.

(14.3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes (§ 7.2.2) bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Haftung

(15.1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(15.2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

(16.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7.1: Alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Jahreshauptversammlung.) erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(16.2) Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§7.2.1) die Liquidatoren des Vereins.

(16.3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soest zwecks Verwendung für die Förderung des Sportangebotes innerhalb der Stadt Soest.

§ 17 Nicht geregelte Angelegenheiten

Für nicht in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

(18.1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 25. Jan. 2019 beschlossen.

(18.2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnshausen in Kraft.

(18.3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(18.4) Bisher ist die Satzung, bzw. die Änderung der Satzung in folgenden Jahreshauptversammlungen beschlossen worden:

- 02.07.1976 Gründungsversammlung
- 08.11.1976 Änderung
- 13.01.1984 Änderung und Neufassung
- 12.06.1986 Änderung
- 15.01.1988 Änderung und Neufassung
- 25.01.2019 Änderung

Gez.

Heinz-Jürgen Haverland (Vorsitzender), Wolfgang Korz (Stellvertretender Vorsitzender),
Heike Haverland (Kassiererin), Norbert Dodt (Geschäftsführer)